



Merkblatt zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen:

Das Mutterschutzgesetz wurde zum 01.01.2018 geändert und gilt seitdem auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Hochschulveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder Sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Der Mutterschutz wird ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich und ohne Antrag gewährt.

### **Welche Rechte haben Studentinnen nach dem neuen MuSchG?**

- Während der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) haben Studentinnen das Recht, **nicht an Prüfungen teilnehmen zu müssen**; sie sind von Veranstaltungen, Exkursionen und Praktikumstätigkeiten freigestellt (§ 1 Abs. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 1,2 MuSchG).
- Sie haben das Recht, in der Schutzfrist an Prüfungen teilzunehmen, wenn sie eine **Verzichtserklärung** über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist vorlegen (Formblatt wird vom Gleichstellungsbüro gestellt). Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 Abs. 3 MuSchG). Ohne eine Verzichtserklärung darf eine schwangere Studierende während der Schutzfrist nicht an einer Prüfung teilnehmen!
- **Freistellung für Untersuchungen**, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, sowie **zum Stillen** (während der ersten 12 Monate nach der Geburt mindestens 2 x täglich 30 Minuten); § 7 MuSchG
- **Keine Studientätigkeiten** (z.B. Lehrveranstaltungen) für Schwangere sind **zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr**. Will eine schwangere Studierende an Veranstaltungen bis 22.00 Uhr teilnehmen, muss sie dies schriftlich erklären, die Teilnahme muss zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein (§ 5 Abs. 2 MuSchG).
- Keine Studientätigkeiten an **Sonn- und Feiertagen** (z.B. Wochenendseminar). Will eine schwangere Studentin an Sonn- und Feiertagen eine Veranstaltung besuchen, muss sie dies schriftlich erklären, die Teilnahme muss zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein. (§ 6 Abs. 2 MuSchG).
- Nach Beendigung der Studientätigkeit muss eine ununterbrochene **Ruhezeit von 11 Stunden** gewährt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).
- Verbot von Studientätigkeiten beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder gefährdenden Tätigkeiten (§ 9 bis § 12 MuSchG). Eine **Gefährdungsbeurteilung** muss für jede schwangere Studentin erstellt werden.

### **Mitteilung von Schwangerschaft und Stillzeit**

Damit Sie die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen können ist es wichtig, dass das Studierendensekretariat frühestmöglich über die Schwangerschaft bzw. die Stillzeit informiert wird. (§ 15 Abs. 1 MuSchG)

## **Nachweis**

Als Nachweis dient z.B. eine Kopie des Mutterpasses. Nach dem dort genannten Termin wird die Mutterschutzfrist berechnet (§ 15 Abs. 2 MuSchG).

## **Schutzfristen**

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet 8 Wochen nach der Geburt. Die Frist wird vom Studierendensekretariat berechnet und der Studentin mitgeteilt (§ 3 Abs. 1, 2 MuSchG).

## **Nachteilsausgleich**

Studentinnen in Mutterschutz oder Elternzeit haben weiterhin Anspruch auf sog. Nachteilsausgleich. Dies beinhaltet z.B. die Erbringung von Ersatzleistungen bei Praktika oder die Gewährung von Stillpausen bei Prüfungen oder Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht (§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 1 MuSchG).

## **Immunschutz**

Während eines Lehramtsstudiums ist der Umgang mit Kindern und Jugendlichen an der Tagesordnung. Um einem erhöhten Infektionsrisiko der Schwangeren vorzubeugen, muss der **Immunistatus** rechtzeitig geklärt werden. Eine ärztliche Bescheinigung muss vor Antritt des Praktikums bei der schulpraktischen Abteilung eingereicht werden. Die Studentin soll bereits bei der Mitteilung ihrer Schwangerschaft eine Erklärung über ihren Immunschutz abgeben.